

Mitteilung des Senats

Sind die Voraussetzungen für Lohnkostenzuschüsse gerecht?

Kleine Anfrage
der Fraktion der FDP vom 02.04.2025
und Mitteilung des Senats vom 13.05.2025

Vorbemerkung der Fragestellerin:

„Die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben ist für eine wirklich inklusive Gesellschaft entscheidend. Sie führt zu sozialer Teilhabe und Teilhabe an Bildung. Außerdem ist es vor dem Hintergrund des Arbeitskräftebedarfs in nahezu allen Bereichen grundsätzlich erforderlich, Menschen noch stärker darin zu unterstützen, einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können.

Eine Maßnahme zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben ist der Lohnkostenzuschuss. Dieser ist an eine Reihe von Bedingungen geknüpft.“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Menschen mit Behinderung nehmen in Bremen und Bremerhaven am sogenannten ersten Arbeitsmarkt teil?

Nach Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention zählen zu den Menschen mit Behinderungen Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben und die infolge der Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft gehindert werden können. Diese Definition deckt sich mit den Regelungen in § 2 Abs.1 SGB IX. Diese Definition sagt nichts darüber aus, ob eine Person mit Behinderung grundsätzlich erwerbsfähig ist oder nicht und damit einen Zugang zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben hat (Eingliederungshilfe). Die Fragestellung im Folgenden lässt den Schluss zu, dass hier Menschen mit Behinderung in den Blick genommen werden sollen, die als nicht erwerbsfähig gelten und Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten. In diesem Sinne werden die folgenden Fragen beantwortet.

Aktuell nehmen in der Stadtgemeinde Bremen 32 (nicht erwerbsfähige) Menschen mit Behinderungen und in der Stadtgemeinde Bremerhaven 12 (nicht erwerbsfähige) Menschen mit Behinderungen am sogenannten ersten Arbeitsmarkt also im Budget für Arbeit (s. hierzu auch die Antwort auf Frage 3) teil. Sie haben einen entsprechenden Arbeitsvertrag mit privaten oder öffentlichen Arbeitgeber:innen abgeschlossen. Im Land Bremen existieren somit 44 Budgetnehmende.

2. Wie viele dieser Menschen waren nach Kenntnis des Senats zuvor in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung tätig und welche Anstrengungen werden grundsätzlich seitens der Werkstätten unternommen, um Menschen mit Behinderung auf den ersten Arbeitsmarkt zu bringen?

Von den in der Antwort zur Frage 1 aufgeführten 44 Budgetnehmenden waren 39 Menschen mit Behinderung vorher im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) tätig. Fünf Menschen mit Behinderungen fanden ihren Zugang in das Budget für Arbeit nach einer erfolglosen individuellen betrieblichen Qualifizierung und Berufsbegleitung. Die Förderung des Übergangs geeigneter Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen ist der gesetzliche Grundauftrag der WfbM. Dieser wird durch eigene Übergangs- und Fachkonzepte beschrieben. Spezielle Beratungsdienste bzw. Vermittlungsabteilungen in den Werkstätten setzen die Aufgabe mit entsprechend qualifiziertem Personal um. Stark im Fokus stehen bei der Frage des Übergangs die ausgelagerten Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Diese werden von den WfbM im Land Bremen stetig ausgebaut. Zudem arbeiten die WfbM im Land Bremen mit den Integrationsfachdiensten Bremen und Bremerhaven bei übergangsfördernden Maßnahmen, die aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert werden, eng zusammen.

3. Wie viele dieser Menschen erhalten einen Lohnkostenzuschuss?

Das Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber:innen zum Ausgleich der Leistungsminderung des oder der Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Der Lohnkostenzuschuss wird nach den rechtlichen Vorgaben somit nicht den Menschen mit Behinderungen als Leistung bewilligt, sondern dient den Arbeitgeber:innen als Anreiz zum Abschluss eines Arbeitsvertrages und zum Ausgleich der Leistungsminderung.

Bis auf eine Ausnahme erhalten alle Arbeitgeber:innen einen Lohnkostenzuschuss für ihre Beschäftigten im Budget für Arbeit. Somit existieren im Land Bremen 43 mittels Lohnkostenzuschuss finanzierte Budgets.

4. In wie vielen Fällen wurde die Zahlung eines solchen Lohnkostenzuschusses in den letzten fünf Jahren und bisher im Jahr 2025 abgelehnt und was waren die Gründe für die Ablehnung (bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven für Jahre jeweiligen Jahre sowie für die einzelnen Monate angeben)?

Liegen die Anforderungen an das Arbeitsverhältnis im Rahmen des Budgets für Arbeit vor und sind die Leistungsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit geklärt, erfolgt die Berechnung des Lohnkostenzuschusses als sich aus der rechtlichen Vorgabe ableitende Konsequenz. Hierfür besteht für das Land Bremen eine entsprechende Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Budgets für Arbeit mit Stand vom 13.11.2023.

In der Stadtgemeinde Bremen wurden demzufolge in den letzten fünf Jahren und bisher im Jahr 2025 bis auf die in der Antwort zur Frage 3 dargestellte besondere Ausnahme im Jahr 2024 keine Lohnkostenzuschüsse abgelehnt. Die Ausnahme begründete sich damit, dass der Arbeitsplatz durch ein Bundesförderprogramm bereits umfassend gefördert wurde. In der Stadtgemeinde Bremerhaven erfolgte in den letzten fünf Jahren und bisher im Jahr 2025 keine Ablehnung.

5. Trifft es zu, dass die Zahlung des Zuschusses zumindest grundsätzlich an eine (zweijährige) Berufsvorbereitung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung geknüpft ist?

Leistungsberechtigte im Budget für Arbeit müssen die Voraussetzungen nach § 99 SGB IX (leistungsberechtigter Personenkreis) und nach § 58 SGB IX die Voraussetzungen auf Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter erfüllen. Leistungen im Arbeitsbereich werden im Anschluss an Leistungen im Berufsbildungsbereich erbracht. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Mensch mit Behinderungen bereits über die für die in Aussicht genommene Beschäftigung erforderliche Leistungsfähigkeit verfügt, die er durch eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erworben hat. Es ist somit eine Ermessensentscheidung des Leistungsträgers im Einzelfall, vor dem Hintergrund dieser rechtlichen Vorgabe, ob die Leistungsvoraussetzungen im Budget für Arbeit auch ohne Durchlaufen des Berufsbildungsbereiches vorliegen.

6. Teilt der Senat die Ansicht, dass sich dies zumindest in Einzelfällen negativ auf die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderung auswirken kann?

Der Gesetzgeber hat dem Träger der Eingliederungshilfe mit dem Budget für Arbeit einen klaren Auftrag definiert. Er soll Teilhabe am Arbeitsleben und Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgeber:innen ermöglichen.

Liegen die Leistungsvoraussetzungen und die Anforderungen an das Arbeitsverhältnis im Rahmen des Budgets für Arbeit nicht vor, ist auch die Entscheidungsgrundlage des Leistungsträgers für die Teilhabe in seinem Zuständigkeitsbereich für Leistungen zur Beschäftigung rechtlich nicht mehr gegeben und andere Rehabilitations- und Kostenträger haben die Verantwortung bzw. obliegt ihnen die Entscheidung über Leistungen zur Teilhabe.

Der Senat vertritt grundsätzlich die Auffassung, dass eine Phase der beruflichen Qualifizierung sinnvoll ist. Hierfür gibt es auch die Möglichkeit eines Budgets für Ausbildung aus dem Arbeitsbereich der WfbM, das für viele Betroffene allerdings zu hochschwellig ist. Insofern teilt der Senat die Auffassung, dass die derzeit gültige Bundesregelung einer unmittelbaren Inklusion über ein Budget für Arbeit entgegenstehen kann. Allerdings wird auch darauf verwiesen, dass die Zuständigkeit für den Berufsbildungsbereich bei der Agentur für Arbeit und nicht in der Eingliederungshilfe liegt. In diesem Bereich sind dann auch etwaige Reformen anzusetzen.

7. Sind Ausnahmen von den Vorgaben zur Zahlung eines Lohnkostenzuschusses möglich und wenn ja,

a. welche Voraussetzungen müssen dazu erfüllt sein?

b. in wie vielen Fällen wurde in Bremen in den letzten fünf Jahren und bisher im Jahr 2025 von diesen Ausnahmemöglichkeiten Gebrauch gemacht (bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven für Jahre jeweiligen Jahre sowie für die einzelnen Monate angeben)?

In der Praxis existieren in wenigen Einzelfällen Ausnahmen von den Vorgaben zur Zahlung eines Lohnkostenzuschusses. Nach pflichtgemäßen Ermessen und unter Abwägung aller einzelfallbezogenen Umstände, der Prüfung des persönlichen und beruflichen Werdegangs sowie den bisherigen Maßnahmen wird ein Lohnkostenzuschuss im Budget für Arbeit an den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin bewilligt, auch wenn der oder die Budgetnehmende den Berufsbildungsbereich vorab nicht durchlaufen hat. Grundbedingung ist bei diesen Ausnahmen aber immer, dass aufgrund der Unterlagen und Informationen im Einzelfall die Leistungsfähigkeit durch eine einschlägige Erfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgewiesen werden kann und nachhaltig ist.

In den letzten fünf Jahren und bisher im Jahr 2025 wurde in der Stadtgemeinde Bremen in einem Fall in 2024 von dieser Ausnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht. In der Stadtgemeinde Bremerhaven gab in 2024 bis heute drei Fälle.

8. Existieren aus Sicht des Senats im Zusammenhang mit dem Lohnkostenzuschuss für Menschen mit Behinderung weitere Regelungen, die sich negativ auf das Ziel, eine möglichst große Teilhabe zu erreichen, auswirken können und wenn ja, welche?

Aus Sicht des Senats existieren im Zusammenhang mit dem Lohnkostenzuschuss für Menschen mit Behinderungen keine weiteren Regelungen, die sich negativ auf das Ziel einer möglichst großen Teilhabe auswirken. Der Gesetzgeber hat mit dem Wegfall der Deckelung bis zu einer Höhe von 40 v.H. der monatlichen Bezugsgröße im Juni 2023 zur Förderung des inklusiven Arbeitsmarktes die Förderung im Budget Arbeit nochmal massiv ausgeweitet und nunmehr eine Finanzierung des Lohnkostenzuschusses von bis zu 75 v.H. des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes gesetzlich verankert.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.